

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8^{tes} Stück vom Jahre 1855.

N^o. 29) Verordnung,

die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend;

vom 1sten Mai 1855.

Um den Besitzern kleinerer und einfacherer Kesselanlagen noch einige weitere Erleichterung zu gewähren, auch die Kosten der Beaufsichtigung der Dampfkessel im Allgemeinen so weit irgend thunlich zu vermindern, nicht minder zu Erledigung einiger im Laufe der Zeit hervorgetretener Zweifel, wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 13ten September 1849 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1849, Seite 240 fg.) und auf die Verordnung vom 25sten Juni 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1851, Seite 294), bei denen es, so weit nicht in Folgendem ausdrücklich etwas Anderes bestimmt wird, allenthalben bewendet, verordnet, wie folgt:

§ 1. Bei allen unter § 6 der Verordnung vom 25sten Juni 1851 fallenden Dampfkesseln soll es gestattet sein, das Sicherheitsrohr höchstens bis auf das Niveau der Abdeckung der umlaufenden Feuerzüge herabreichen zu lassen. Es soll ferner genügen, wenn die lichte Weite des Sicherheitsrohrs mit der lichten Weite der Oeffnung der Sicherheitsventile übereinstimmt.

§ 2. Bei transportablen Dampfkesseln ist statt anderer Sicherheitsapparate ein gut construirtes Federmanometer zulässig.

§ 3. Trockengerüste in Dampfkesselhäusern dürfen in keinem Falle über dem Kessel oder vor der Feuerung, an anderen Stellen neben dem Kessel nur in zwei Ellen Abstand von der Kesselmauerung, wenn sie von Holz sind, nur in einer Elle Abstand, wenn sie von Eisen sind, angebracht werden. Die Aufbewahrung brennbarer Gegenstände irgend einer Art in dem Raume zwischen dem Kessel und der Decke des Kesselhauses ist unbedingt untersagt.

§ 4. Wo wegen localer Hindernisse die Dampfmaschine nicht im Kesselhause selbst, oder in einem besonderen, an das Kesselhaus anstoßenden, nicht übersehten und in allen

Beziehungen den § 3 a der Verordnung vom 13ten September 1849 entsprechenden Raume, dessen Verbindung mit dem Kesselhause durch eine Thür jedenfalls zulässig ist, aufgestellt werden kann, soll künftig die Anbringung einer Verbindungsthür aus dem Kesselraume in den Maschinenraum dennoch gestattet sein, jedoch ist

- a) die Anordnung so zu treffen, daß die Längsachse des Kessels der Wand, in welcher die Thür angebracht werden soll, parallel liegt;
- b) die von der Thüre zu durchbrechende Wand muß doppelt so stark, als die äußeren Umfassungswände des Kesselhauses, mindestens aber 24 Zoll stark sein;
- c) die Thüröffnung selbst darf nicht über $3\frac{1}{4}$ Elle im Lichten hoch und nicht über $1\frac{1}{4}$ Elle im Lichten weit sein;
- d) die zum Verschlusse der Oeffnung dienende Thür ist entweder ganz von Eisen herzustellen oder nach der Seite des Kesselhauses zu mit starkem Eisenbleche zu beschlagen.

§ 5. In allen Fällen, wo die Anlage von der Art ist, daß die Abdeckung der Feuerzüge nicht zu viel Zeit in Anspruch nimmt, sind die technischen Beamten ermächtigt, bei neuen Anlagen die Kesselprobe (§ 4 der Verordnung vom 13ten September 1849) sogleich mit der ersten Revision (§ 7) zu verbinden und haben dieselben solchenfalls dafür nur einfach zu liquidiren (§ 21 der Instruction).

§ 6. Wo zwar nach dem Wortlaute der bestehenden Verordnungen vor Ertheilung der Erlaubniß zu Ingangsetzung einer Anlage eine Dispensation von der einen oder anderen Bestimmung der Verordnungen erforderlich sein würde, aber nach dem Urtheile der technischen Beamten diese Dispensation völlig unbedenklich erscheint und erhebliche Gründe die Beschleunigung der Inbetriebsetzung gebieten, da ist zwar wegen Ertheilung der Dispensation von der Obrigkeit der vorschriftsmäßige Bericht in jedem Falle zur vorgesezten Behörde zu erstatten, auch, bei neuen Anlagen, das Certificat nicht vor Einlangung der Dispensation auszuhändigen, aber die Obrigkeit ist ermächtigt, unter ihrer und des technischen Beamten gemeinschaftlicher Verantwortlichkeit die provisorische Erlaubniß zur Ingangsetzung zu ertheilen.

§ 7. Weder bei den Kesselproben, noch bei den ersten Revisionen (§ 4 und 7 der Verordnung vom 13ten September 1849, § 7 der Verordnung vom 25sten Juni 1851) ist künftig die persönliche Anwesenheit der Polizeibehörde erforderlich. Der technische Beamte kann aber in Fällen von Reintenz und, wo sonst Umstände vorliegen, die dieß wünschenswerth machen, die persönliche Betheiligung ausdrücklich verlangen. Nur in Fällen der letzten Art darf für die Assistenz der Polizeibehörde liquidirt werden. In allen Fällen sind jedoch wie bisher die Anzeigen wegen Vornahme einer Kesselprobe oder wegen Veranstaltung der Revision an die Polizeibehörde zu richten, welche den technischen Beamten

zu benachrichtigen hat, und der letztere hat den für Vornahme der Kesselprobe oder Revision bestimmten Tag wiederum der Polizeibehörde behufs Benachrichtigung der Betheiligten mitzutheilen.

§ 8. Die technischen Beamten haben für die gutachtliche Beurtheilung einer neuen Anlage, je nach dem Umfange, 2 — 5 Thaler in Ansatz zu bringen (§ 21 der Instruction vom 13ten September 1849).

§ 9. Rücksichtlich der Verwendung von Stempel und Liquidirung von Kosten haben die Polizeibehörden in Dampfkesselsachen ganz dieselben Grundsätze zu beobachten wie in Baupolizeisachen. In keinem Falle ist bei der Correspondenz zwischen den technischen Beamten und den Polizeibehörden Stempel zu verwenden oder zu liquidiren.

Dresden, den 1sten Mai 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Demuth.

N^o. 30) Verordnung,

veränderte Einrichtungen des Staatsrathes betreffend;

vom 29sten Mai 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
 1c. 1c. 1c.

haben rücksichtlich des Staatsrathes veränderte Einrichtungen zu treffen beschlossen und verordnen deshalb, unter Aufhebung der Verordnung wegen der Errichtung des Staatsrathes vom 16ten November 1831, hiermit Folgendes:

§ 1. Der Staatsrath ist beratende Behörde in allen von Uns an denselben verwiesenen Angelegenheiten, namentlich auch in wichtigeren Gesetzgebungsfragen.

Die Verweisung an den Staatsrath erfolgt mittelst eines von Uns an den Präsidenten desselben zu erlassenden Specialrescripts.

§ 2. Der Staatsrath besteht:

- a) aus einem Präsidenten,
- b) aus denjenigen volljährigen Prinzen Unseres Hauses, denen Wir den Beisitz geben,
- c) aus den Mitgliedern des Gesamtministeriums,
- d) aus denjenigen Personen, welche Wir dazu entweder für alle vorkommende Angelegenheiten als ordentliche Mitglieder, oder für eine bestimmte Classe von Angelegenheiten als außerordentliche Mitglieder für beständig verordnen,
- e) aus denjenigen Personen, deren Zuziehung für einzelne Angelegenheiten Wir anzuordnen für gut befinden werden.



Die Anfüge ○ enthält Diejenigen, welche Wir für jetzt zu den unter a — d aufgeführten Stellen ernannt haben.

§ 3. Der Beisitz im Staatsrathe ist mit einem besonderen Range und einer Besoldung nicht verbunden.

§ 4. Die Mitglieder des Staatsrathes nehmen ihren Sitz nach dem ihnen sonst zukommenden Range und Dienstalter.

Der Platz neben dem Präsidenten zur Linken bleibt für den Vortragenden frei.

§ 5. Jede an den Staatsrath gelangte Sache wird vom Präsidenten einer von demselben aus Mitgliedern des Staatsrathes gebildeten Abtheilung zur Erörterung und zur Vorbereitung für den Vortrag in der Plenarversammlung überwiesen.

§ 6. In dieser Abtheilung hat der dem Range nach Erste den Vorsitz. Er oder ein anderes von ihm hierzu beauftragtes Mitglied führt das Protocoll und verfaßt die etwa nöthig werdenden Schriften.

§ 7. Sind der Abtheilung zur Aufklärung der Sache Acten oder Nachrichten aus Ministerial- oder anderen Behörden nöthig, so fordert der Präsident des Staatsrathes sie von dem betreffenden Ministerium oder durch dessen Vermittelung ein.

Es kann auch die Abtheilung auf Zuziehung von zum Staatsrathe nicht gehörenden Personen bei dem Präsidenten antragen und dieser sie anordnen. Sie werden jedoch nur mit ihrer Auskunftsertheilung oder gutachtlichen Ansicht gehört, ohne ein Stimmrecht zu haben.

§ 8. Der Vorsitzende übernimmt entweder selbst den Vortrag in der Abtheilung, oder überträgt ihn einem anderen Mitgliede der Abtheilung.

Nach Schluß des Vortrags und der Berathung wird über den Gegenstand abgestimmt. Wenn die Ansichten sich nicht einigen, so sind im Protocolle nicht blos die verschiedenen Ansichten aufzuführen, sondern auch diejenigen namhaft zu machen, welche sich für die eine oder die andere derselben aussprachen.

§ 9. Der Präsident des Staatsrathes bestimmt nach genommener Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Abtheilung ein Mitglied derselben zum Berichtserstatter in der Plenarversammlung des Staatsrathes und zwar, wenn sich für eine gewisse Ansicht die Mehrheit der Stimmen erklärte, aus der Zahl derjenigen, welche dieselben abgaben. Sprachten sich für zwei verschiedene Ansichten gleich viele Stimmen aus, so hat der Präsident den Berichtserstatter aus einer der beiden, gleiche Stimmen habenden Classen zu bezeichnen. Gingen alle Stimmen aus einander, so hängt die Wahl lediglich von seinem Ermessen ab.

§ 10. Ist die Sache schwierig oder sehr umfänglich, so kann auf Anordnung des Präsidenten vor der Berichtserstattung in der Plenarversammlung ein schriftliches Gut-

achten der Abtheilung und zwar einfach oder in mehreren Exemplaren unter den Mitgliedern des Staatsrathes in Umlauf gesetzt werden. Dieses Gutachten hat die etwa in der Abtheilung ausgesprochen wordenen Minoritätsansichten, sowie das zu deren Begründung Vorgebrachte mit anzugeben.

§ 11. Wir behalten Uns vor, den Plenarsitzungen des Staatsrathes nach Befinden Selbst beizuwohnen. Es ist Uns daher jedesmal über die Zeit, wo eine solche Statt finden soll, und über die darin zur Berathung zu bringenden Gegenstände Anzeige zu machen.

§ 12. Der Präsident setzt die Plenarsitzungen an, ordnet die Reihe der Vorträge und leitet die Verhandlung.

§ 13. Nach dem Vortrage des Berichtserstatters, welcher sich über die verschiedenen in der Abtheilung geltend gemachten Ansichten und das zu deren Rechtfertigung Angeführte zu verbreiten hat, steht demjenigen Staatsminister, in dessen Geschäftsbereich die Angelegenheit gehört, es zu, die etwa nöthigen Erläuterungen zu geben und eintretenden Falls seine Gegengründe zu entwickeln. Waren jedoch die Mitglieder der Abtheilung in ihren Ansichten nicht übereinstimmend, so hat noch vor ihm für jede von der Ansicht des Berichtserstatters abweichende Ansicht ein Mitglied der Abtheilung auf Verlangen das Wort zu dem Ende, um dieselbe näher auszuführen und zu begründen.

§ 14. Bei der Abstimmung hat der Präsident ebenso wie jedes andere Mitglied des Staatsrathes eine Stimme. Die Stimmenmehrheit entscheidet darüber, welche Meinung als das Gutachten des Staatsrathes zu betrachten ist. Bei Gleichheit der Stimmen giebt der Präsident durch die seinige den Ausschlag.

Jedem Mitgliede des Staatsrathes steht es frei, seine abweichende Ansicht zum Protocoll zu erklären.

§ 15. Ueber die Verhandlungen in den Plenarversammlungen hat ein bei dem Gesamtministerium angestellter Referendar oder Ministerialrath ein möglichst umständliches Protocoll aufzunehmen, welches von sämmtlichen gegenwärtig gewesenen Mitgliedern zu zeichnen ist.

Ob außerdem noch über die Verhandlungen eine stenographische Niederschrift erfolgen soll, hängt jedesmal von Unserer Entschließung ab.

§ 16. Das Protocoll und, wenn eine stenographische Niederschrift erfolgte, auch diese, werden Uns von dem betreffenden Departementsminister bei dem Vortrage der Sache in einer von dem Präsidenten gezeichneten Abschrift eingereicht.

§ 17. Die Stelle des Präsidenten vertritt in allen Fällen, wo derselbe behindert ist, der im Range erste Minister.

§ 18. Ist ein Mitglied behindert, der Sitzung des Staatsrathes beizuwohnen, so hat es solches dem Präsidenten in Zeiten anzuzeigen.

§ 19. Die § 2 d bezeichneten Mitglieder des Staatsrathes, ferner Diejenigen, welche den Beisitz in demselben nur für einzelne Angelegenheiten erhalten (§ 2 e), und diejenigen Personen, welche von einer Abtheilung zur Auskunftsertheilung oder Eröffnung ihrer gutachtlichen Ansicht zugezogen werden (§ 7), bekommen, wenn sie am Orte, wo der Staatsrath seine Sitzung hält, nicht wohnhaft sind, für die Reise dahin und den Aufenthalt daselbst den erforderlichen Aufwand vergütet.

§ 20. Die Kanzleigeschäfte bei dem Staatsrath werden von dem bei dem Gesamtministerium angestellten Personale mit besorgt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und derselben Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 29sten Mai 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.



Präsident des Staatsrathes:

Se. Königliche Hoheit der Kronprinz Albert, Herzog zu Sachsen.

A. Ordentliche Mitglieder:

Se. Königliche Hoheit Prinz Georg, Herzog zu Sachsen,
die Staatsminister Dr. Zschinsky,

Freiherr von Beust,

Rabenhorst,

Behr,

von Falkenstein,

Se. Durchlaucht Otto Victor, Fürst, Herr von Schönburg,
der Minister des Königlichen Hauses, Staatsminister a. D. von Zeschau,
der Staatsminister a. D. von Koennerig,
der Staatsminister a. D. von Wietersheim,
der Wirkliche Geheime Rath, Oberappellationsgerichtspräsident Dr. von Langenn,

der Geheime Rath Kohlschütter,
der Geheime Rath von Broizem,
der Kreisdirector Dr. Merbach,
der Kreisdirector von Koenneritz,
der Oberberghauptmann Freiherr von Beust,
der Geheime Hofrath von Wächter,
der Landesälteste von Thielau.

B. Außerordentliche Mitglieder

a) für Militärangelegenheiten:

der Staatsminister a. D. von Dypell,
der Generalleutnant von Mangoldt,
der Generalmajor von Rouvroy;

b) für Angelegenheiten des Cultus und öffentlichen Unterrichts:

der apostolische Vicar, Bischof Forwerk,
der Geheime Kirchen- und Schulrath Dr. Meißner;

c) für Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe:

der Staatsminister a. D. Georgi.

N^o. 31) Decret,

die Befreiung der Einlage- und Gewinnelder der Landeslotterie von
Verkümmerungen betreffend;

vom 14ten März 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und der Finanzen die nachstehende, in den jedesmaligen Lotterienplan mit aufzunehmende Bestimmung wegen Befreiung der Einlage- und Gewinnelder der Landeslotterie von Verkümmerungen genehmigt und die darin enthaltene Rechtsvergünstigung für die Landeslotterie dergestalt bewilligt haben, daß sothaner Bestimmung allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt und von Uns eigenhändig, unter Beidruckung Unseres Königlichem Siegels, vollzogen worden.

Dresden, am 14ten März 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.
Johann Heinrich August Behr.

Sowohl die Einlagegelder, als die Gewinnelder der Landeslotterie sind keiner Verkümmerung unterworfen. Sollte jedoch der rechtmäßige oder ausschließliche Besitz eines Lotterielooses von Jemandem streitig gemacht werden, so wird auf eine deshalb noch vor Ablauf der nächsten sieben Wochen nach dem letzten Tage der Classenziehung, in welcher das Loos gezogen worden ist, an die Lotteriedirection zu bringende schriftliche Anzeige wegen Innenbehaltung der Gewinnelder, wenn die Auszahlung nicht bereits an den Loosinhaber geschehen sein sollte, das Nöthige verfügt werden. Wird nun von dem Anbringer der Anzeige binnen längstens acht Wochen nach dem letzten Tage der betreffenden Classenziehung darüber, daß er seinen Anspruch auf den Besitz oder Mitbesitz des Looses bei Gericht anhängig gemacht habe, eine gerichtliche Bescheinigung bei der Lotteriedirection eingereicht, so werden die Gewinnelder bei dem Kreisamte Leipzig niedergelegt und die Streitfache der Entscheidung im Rechtswege anheim gestellt. Wenn jedoch eine solche gerichtliche Bescheinigung nicht, oder erst nach Ablauf der zuletzt erwähnten achtwöchigen Frist beigebracht wird, so erfolgt die Gewinnauszahlung in der gewöhnlichen Maasse an den Inhaber des Originallooses gegen dessen Rückgabe.

N^o 32) Decret

wegen Concessionirung der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft;
vom 23sten April 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn zwischen der Stadt Zittau einer, und der Stadt Reichenberg in Böhmen anderer Seite in Verfolg des deshalb stattgefundenen vertragsmäßigen Abkommens mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsregierung eine Actiengesellschaft gebildet hat, deren Sitz sich in Zittau befindet, der nurgedachten

Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft

auf Grund des Gesetzes vom 2ten Juni 1852, § 1 unter 2 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1852, Seite 144) die hierzu erforderliche Genehmigung hinsichtlich des im Königreiche Sachsen gelegenen Theils der Bahn unter den aus der Anfüge unter ○ ersichtlichen, durch Einvernehmen Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen festgestellten Bedingungen ertheilt, auch die Gesellschaftsstatuten, nachdem solche der Prüfung durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern unterlegen haben, in der Maaße, wie solches die fernere Beilage unter # besagt, bestätigt haben.

Wir wollen, daß dem Inhalte sowohl der Concessionsbedingungen, als der Statuten für die Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft von Jedermann, den es angeht, auf das Genaueste Folge gegeben werde, und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Concessions- und Bestätigungsdecret

unter eigenhändiger Vollziehung ertheilt, auch demselben Unser Königlichcs Siegel beifügen lassen.

Dresden, am 23sten April 1855.

Johann.



Dr. Ferdinand Zschinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.



Concessionsbedingungen

für das

Zittau-Reichenberger Eisenbahnunternehmen.

§ 1. Zum Zwecke der Herstellung einer von der Stadt Zittau aus in unmittelbarem Anschlusse an die daselbst ausmündende Löbau-Zittauer Eisenbahn nach der Stadt Reichenberg in Böhmen zu führenden, mittelst Dampfkraft zu betreibenden Eisenbahn wird unter dem Namen:

Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft

ein Actienverein gebildet und demselben hinsichtlich des im Königreiche Sachsen gelegenen Theils der Bahn unter nachfolgenden Bedingungen und näheren Bestimmungen auf die Dauer von Fünfzig Jahren Concession ertheilt, nachdem Seitens der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung mittelst deshalb unterm 24sten April 1853 abgeschlossenen

1855.

13

Staatsvertrags die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden ist, der für den obgedachten Zweck im Königreiche Sachsen gebildeten und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung nach Maafgabe des vorgedachten Staatsvertrags zur Erlangung der jenseitigen Concession zu präsentirenden Privatactiengesellschaft die Fortführung der Bahn auf Oesterreichischem Gebiete bis Reichenberg zu gestatten und auch ihrer Seits der Gesellschaft auf Grundlage der in Oesterreich bestehenden Eisenbahngesetzgebung und unter den festgesetzten Bedingungen Concessionen zu ertheilen.

§ 2. Das zur Anlage der Bahn, einschließlich des Aufwandes für Beschaffung der Betriebsmittel, sowie des Betrags der für die Bauzeit zu gewährenden vierprocentigen Zinsen erforderliche Actiencapital wird vorläufig auf

Zwei Millionen Fünf mal Hundert Tausend Thaler festgestellt, die sich auf 25,000 Actien, à 100 Thaler, vertheilen.

Zu jeder Erhöhung dieses Actiencapitals, sie geschehe durch Ausgabe neuer Actien oder durch Aufnahme eines Anlehns, ist die Genehmigung der Staatsregierung erforderlich.

Dies gilt insbesondere von dem Falle, wenn die Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft künftig etwa die Erwerbung der Löbau-Zittauer Eisenbahn, welche insoweit als innerhalb des Zwecks des Unternehmens liegend, ausdrücklich angesehen werden soll, beschließen würde.

§ 3. Behufs der Unterbringung dieser Actien hat unter Leitung des nach § 15 a hierzu beauftragten Directoriums der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft eine öffentliche Zeichnung einzutreten. Es sind jedoch dabei zur Uebnahme von Actien unter den Angemeldeten zunächst die Inhaber der Actien der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft unter Lit. A. und B. einschließlich der Staatsregierung als Betheiligte bei dem Capitale der genannten Gesellschaft berechtigt, dergestalt, daß, soweit der Vorrath auszugebender Actien reicht, nach der Reihenfolge der Anmeldung jedem Inhaber einer Actie A. oder von vier Actien B. zunächst eine Actie der Zittau-Reichenberger Gesellschaft gewährt und mit einer solchen verhältnismäßigen Vertheilung so lange fortgefahen wird, als von Löbau-Zittauer Actionärs dergleichen Actien begehrt werden, und nur hinsichtlich der nach deren Befriedigung noch übrig bleibenden Actien eine verhältnismäßige Betheiligung der übrigen Zeichner, welche nicht Actionärs der Löbau-Zittauer Eisenbahn sind, stattfindet.

§ 4. Die auf die Actien zu leistenden Einzahlungen werden während der Bauzeit von dem Zeitpunkte an, wo die Actienzeichnung nach Erfüllung des erforderlichen Betrags für geschlossen erklärt wird, beziehentlich von dem jedesmaligen Schlußtermine späterer Einzahlungen an, mit vier Procent verzinst.

§ 5. Die Königlich Sächsische Regierung leistet weiterhin in Ansehung der auf Sächsischem Staatsgebiete gelegenen Strecke ebenso, wie dies von Seiten der Kaiserlich

Königlich Oesterreichischen Regierung in Ansehung der Oesterreichischen Strecke vertragsmäßig geschehen ist, auf die Dauer von vierzig Jahren, vom Zeitpunkte der Betriebsöffnung an gerechnet, für eine Verzinsung des auf den Bau der Zittau-Reichenberger Eisenbahn nach § 3 aufzuwendenden Capitals mit jährlich vier Procent Gewähr und zwar in der Art, daß, nach erfolgter abgesonderter Feststellung des Bauanlagecapitals für die Oesterreichische und Sächsische Bahnstrecke, von dem am Schlusse jeden Jahres sich ergebenden Bruttoeinkommen der Zittau-Reichenberger Bahn 60 Procent für die Betriebskosten in Abzug gebracht werden, der Rest des so festgestellten Reinertrags aber nach Maaßgabe der Anlagekosten der beiderseitigen Bahnstrecken repartirt, und, wenn der sodann verbleibende Reinertrag noch nicht vier Procent des Bauanlagecapitals erreicht, der Fehlbetrag den Actionärs für Rechnung beider theiliger Regierungen durch die Königlich Sächsische Regierung sowohl für den Sächsischen Theil der Bahn als auch, vorbehaltlich der dießfalligen Abrechnung mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung in Gemäßheit der Concessionsbedingungen für die Oesterreichische Strecke ausgezahlt wird.

§ 6. Nach Ablauf der 50 jährigen Concessionsdauer geht das Eigenthum der auf Sächsischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke ohne Weiteres und ohne Entgelt unmittelbar an den Königlich Sächsischen Staatsfiscus über. Zu dem Ende soll eine Amortisation des Anlagecapitals in folgender Maaße stattfinden:

1) Alle von dem, gemäß § 5 festgestellten Reinertrage der Bahn nach Abzug der 4procentigen Zinsen des Anlagecapitals verbleibenden Summen werden nach Ablauf jedes Betriebsjahres, bis auf deren hierzu ungeeignete Spitzen, zunächst zur Ausloosung und Rückzahlung der Actien verwendet.

2) Mit dieser Ausloosung und Rückzahlung der Actien wird so lange fortgefahren, bis $\frac{3}{4}$ des gesammten Actiencapitals in solcher Weise zur Rückzahlung gelangt sind.

3) Nachdem mit dem vorgegedachten Zeitpunkte die Ausloosung eingestellt worden ist, werden von den nach Punkt 1. zu bemessenden Reinerträgnissen, wiederum bis auf deren hierzu nicht geeignete Spitzen, Königlich Sächsische Staatspapiere angekauft und bei dem Königlich Landgerichte zu Zittau amtlich niedergelegt, die Zinsen von diesen Staatspapieren aber so lange, als das Bahnanlagecapital noch nicht erfüllt ist, durch ferneren Ankauf gleichartiger Effecten dem dießfalligen Amortisationsfond hinzugeschlagen.

4) Sollte die Erfüllung des Bahnanlagecapitals vor Ablauf der 50 jährigen Concessionsdauer erfolgt sein, so werden von diesem Zeitpunkte ab nicht allein die gesammten Nettoerträge der Bahn, vergl. § 5, sondern auch die sich fernerweit bei dem Amortisationsfond ergebenden Zinsen an die Actieninhaber pro rata alljährlich vertheilt.

5) Mit dem Erlöschen der Concession und dem gleichzeitigen Heimfall des Bahneigenthums an den Staat wird der gesammte Amortisationsfond auf die noch vorhandenen

Actien ausgezahlt. Ebenso wird der Werth der gesammten Betriebsmittel nach vorgängiger Feststellung desselben durch Sachverständige unter die vorhandenen Actionärs vertheilt.

6) Sollte wider Erwarten innerhalb dieser für die auf Sächsisches Gebiet fallende Strecke des Zittau-Reichenberger Eisenbahnunternehmens festgesetzten Concessionsdauer von fünfzig Jahren das darauf verwendete Anlagecapital sammt Zinsen zu 4 Procent jährlich erweislich (vergl §§ 4 und 5) noch nicht wieder hereingebracht worden sein, so wird die Königlich Sächsische Regierung der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft den ungeschmälerten Genuß der Betriebserträge der Zittau-Reichenberger Bahn, soweit dieselbe auf Sächsischem Staatsgebiete liegt, unbeschadet des, nach Obigem sodann dem Staate heimgefallenen Eigenthums der Bahn, noch auf so lange überlassen, bis nächst der gedachten Verzinsung auch der Ersatz jenes Capitals erfolgt sein wird.

Der Königlich Sächsischen Regierung bleibt das Recht vorbehalten, nach Verlauf von fünf und zwanzig Jahren vom Tage der erteilten Concession an, zu jeder Zeit das Eigenthum der auf Sächsischem Gebiete gelegenen Strecke der Zittau-Reichenberger Bahn nach vorausgegangener einjähriger Kündigung gegen Vergütung des auf dieselbe verwendeten ersten Bauanlagecapitals erwerben zu können.

§ 7. Die Königlich Sächsische Staatseisenbahnverwaltung übernimmt die Führung des Baues der Zittau-Reichenberger Eisenbahn und damit zugleich die der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung gegenüber vertragsmäßig feststehende Verpflichtung, den Bau der Bahn längstens binnen drei Jahren vom Tage der von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung für die jenseitige Bahnstrecke erteilten definitiven Concession zu vollenden und bis dahin in betriebsfähigen Zustand zu setzen, sowie die Erfüllung der den Bau und Betrieb der Bahn der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung gegenüber vertragsmäßig festgestellten Bedingungen.

Ebenso übernimmt die Königlich Sächsische Staatsregierung den Betrieb und die Unterhaltung der Bahn gegen Gewährung eines Pauschalquantums von 60 % des Bruttoertrags, sowie die Beschaffung, Ergänzung und Unterhaltung der Betriebsmittel gegen Ueberweisung des dafür im Anschlage vorgesehenen Theils des Anlagecapitals.

Die Wirksamkeit der Gesellschaftsorgane der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft erstreckt sich lediglich auf die rein gesellschaftlichen Angelegenheiten.

§ 8. Die Feststellung des Bahntarifs und des Fahrplans fällt der Staatseisenbahnverwaltung anheim.

§ 9. Anlangend das Verhältniß des Zittau-Reichenberger Eisenbahnunternehmens zur Königlich Sächsischen Post, so ist die ein für allemal dem Stationsinhaber zu Zittau zu gewährende Entschädigung aus dem Anlagecapitale zu gewähren, im Uebrigen aber das obengedachte Verhältniß nach den für die Staatseisenbahnen bestehenden Grundsätzen zu beurtheilen.

§ 10. Rückfichtlich der für Militärtransporte zu gewährenden Vergütungen treten dieselben Bestimmungen ein, welche hinsichtlich der Staatseisenbahnen bestehen oder noch getroffen werden.

§ 11. Alle für den Bahndienst bestimmten Polizeibeamten, welche die Züge regelmäßig begleiten, oder in anderen Aufträgen die Bahn bereisen, sowie alle Gendarmen, auch Zoll- und Steuerofficianten in Dienstkleidung, werden unentgeltlich befördert.

§ 12. Wegen des durch die polizeiliche Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehenden außerordentlichen Aufwandes finden die deshalb bei anderen Sächsischen Eisenbahnen getroffenen Anordnungen und beobachteten Grundsätze Anwendung. Derselbe ist den Baukosten zuzuschlagen.

§ 13. Wenn in Folge des Baues der Zittau-Reichenberger Bahn zum Zwecke der Verbindung der Bahnhöfe und Anhaltepunkte mit den nächstgelegenen Ortschaften und den Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch die Herstellung derartiger Anlagen entstehende Aufwand dem Bauanlagecapitale, ihre Unterhaltung aber dem Betriebe der Zittau-Reichenberger Eisenbahn zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinde oder sonstiger Verpflichteten einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regierung zusteht.

§ 14. Für Kriegsbeschädigungen oder Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesverwaltung veranlaßt werden, wird vom Staate kein Ersatz geleistet; es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staatsverträge ein Schadenerspruch zugestanden würde.

§ 15. Die innere Organisation des Actienvereins ist Gegenstand des Gesellschaftsstatuts. Es sind jedoch für selbige folgende Bestimmungen als maßgebend, und als unabänderliche Concessionsbedingungen zu betrachten:

a) Das Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft verwaltet gleichzeitig die Angelegenheiten der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft und hat die Letztere nach Außen hin allseits zu vertreten, und zwar, insoweit nicht die gegenwärtigen Concessionsbedingungen Abweichungen hierunter ausdrücklich festsetzen, allenthalben in Gemäßheit der §§ 5, 67 bis 84 der unterm 25sten Juni 1845 bestätigten Statuten der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft.

Es soll jedoch bei späteren Ergänzungswahlen darauf Bedacht genommen werden, daß jedes Mal von den von den Actionärs zu bestellenden Directorialmitgliedern abwechselnd



das eine von dem Ausschusse der Zittau-Reichenberger und das andere von dem Ausschusse der Löbau-Zittauer Bahnstrecke gewählt wird.

Die von den Actionärs gewählten Directoren sind von dem Zeitpunkte der erfolgten Constituirung der Zittau-Reichenberger Actiengesellschaft an gehalten, nächst der im § 71 des Löbau-Zittauer Statuts normirten Caution, fünf Actien des Zittau-Reichenberger Unternehmens unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse des letzteren niederzulegen.

Die Wirksamkeit des Directoriums der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft für die Angelegenheiten der Zittau-Reichenberger Eisenbahn beginnt mit dem Zeitpunkte, wo die Constituirung der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft durch Unterbringung der erforderlichen Zahl von Actien als erfolgt zu betrachten ist und hat dasselbe sofort nach vollendeter Zeichnung die erforderlichen Schritte wegen Ertheilung der Concession von Seiten der Kaiserlich Königl. Regierung bei der diesseitigen Regierung einzuleiten.

b) Die Zittau-Reichenberger Actiengesellschaft hat ihren Sitz in Zittau und ihren Gerichtsstand vor dem dortigen Königl. Landgerichte.

c) Der für die Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft zu erwählende Gesellschaftsausschuß soll aus eben so viel Personen bestehen, als derjenige der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft.

d) Sowohl die Generalversammlungen, als die Sitzungen des Ausschusses können, und zwar erstere nach gemeinsamem Beschlusse der Ausschüsse beider Gesellschaften, letztere nach dem Ermessen des Directoriums und jedenfalls mit Vorwissen und Genehmigung des Commissars, für die Löbau-Zittauer und die Zittau-Reichenberger Gesellschaft gemeinschaftlich veranstaltet und in allen von beiden Ausschüssen dazu geeignet erachteten Angelegenheiten Beschlüsse nach der Mehrheit der sämmtlichen vertretenen Stimmen beider Gesellschaften gefaßt werden. Es ist jedoch in den Generalversammlungen von einer gemeinschaftlichen Beschlusfassung alsdann abzusehen, wenn die Inhaber von drei Viertheilen der in der Generalversammlung vertretenen Actien der einen oder der anderen Gesellschaft darauf antragen.

e) Streitigkeiten, welche zwischen beiden Gesellschaften entstehen, sind durch Schiedsrichter zu entscheiden, dergestalt, daß der Ausschuß jeder Gesellschaft einen Schiedsrichter und die Regierung den Obmann ernennt, im Uebrigen aber dabei das im § 36 — 39 der Löbau-Zittauer Statuten vorgeschriebene Verfahren dabei stattfindet.

f) Als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Zittau-Reichenberger Actiengesellschaft wird ein Regierungscommissar in der Person des Commissars für die Löbau-Zittauer Actiengesellschaft bestellt. Derselbe hat nächst seiner statutenmäßigen Stellung, dem Gesellschaftsausschusse und der Generalversammlung gegenüber, insbesondere das

Recht, von den Verhandlungen des Directoriums und Ausschusses, nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen fortwährende Kenntniß zu nehmen und die Ausführung solcher Beschlüsse, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beigehen, bis auf Einholung höherer Entschließung durch seinen Einspruch zu behindern.

g) Der Staat übt das wegen des von ihm übernommenen vierten Theils des im § 2 bezeichneten Actiencapitals in den Generalversammlungen ihm zustehende Stimmrecht durch einen besonderen Bevollmächtigten aus, welchem in jeder Generalversammlung eine nach einem noch näher festzustellenden Verhältnisse durch die Statuten zu normirenden Stimmenzahl zu steht, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Gesamtzahl der von dem Bevollmächtigten des Staats wegen des oben erwähnten Antheils am Actiencapitale zu führenden Stimmen das Quotalverhältniß eines Fünftheils der sämtlichen in der Generalversammlung vertretenen Stimmen nicht überschreiten darf.

Die Legitimation des Bevollmächtigten wird durch ein vom Finanzministerium ausgestelltes Attest über die Zahl der im Besitze und der Verwahrung der Finanzhauptcasse befindlichen Actien der Zittau-Reichenberger und beziehendlich der Löbau-Zittauer Eisenbahn bewirkt.



Statuten

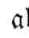
für die

Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft.

Actiengesellschaft.

§ 1. Die unter der Benennung:

Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft

auf Grund des zwischen der Königlich Sächsischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsregierung abgeschlossenen Staatsvertrags vom 24sten April 1853 und der vorstehend unter  abgedruckten Concessionsbedingungen begründete Actiengesellschaft hat die Herstellung einer von der Stadt Zittau aus in unmittelbarem Anschlusse an die daselbst ausmündende Löbau-Zittauer Eisenbahn nach der Stadt Reichenberg in Böhmen zu führenden, mittelst Dampfkraft zu betreibenden Eisenbahn zum Zweck, deren Erbauung, Unterhaltung und Betrieb von der Königlich Sächsischen Staatsregierung übernommen wird.

§ 2. Zu Erreichung des im § 1 gedachten Gesellschaftszwecks, einschließlicly des Aufwandes für Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel, sowie des Betrags der für die

Zweck.

Fonds.

Bauzeit (§ 17 fg.) zu gewährenden vierprocentigen Zinsen, werden 2,500,000 Thaler aufgebracht.

Zu jeder Erhöhung dieses Anlagecapitals, sie geschehe durch Ausgabe neuer Actien oder durch Aufnahme eines Anlehens, ist Genehmigung der Staatsregierung erforderlich. Dieß gilt insbesondere von dem Falle, wenn die Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft künftig etwa die Erwerbung der Löbau-Zittauer Eisenbahn, welche insoweit als innerhalb des Zweckes des Actienunternehmens liegend ausdrücklich angesehen werden soll, beschließen würde.

Mitglieder. § 3. Die Actiengesellschaft wird von der Staatsregierung, welche das § 2 bestimmte Anlagecapital zum vierten Theile übernommen hat, und den Inhabern der übrigen drei Vierteltheile der Actien gebildet.

Die Staatsregierung hat, insoweit sie sich im Besitze von Actien befindet, rücksichtlich ihres Antheils am Actiencapitale mit den übrigen Actionärs gleiche Rechte auszuüben und gleiche Verbindlichkeiten zu erfüllen, insoweit gegenwärtiges Statut keine Ausnahme feststellt (vergl. §§ 40 und 41).

Gerichtsstand. § 4. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Zittau und ihren Gerichtsstand, insoweit sie nicht nach Maaßgabe des Vertrags vom 24sten April 1853 vor Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Behörden Recht zu leiden hat, vor dem dasigen Königlichen Landgerichte.

Vertretung. § 5. Die Actiengesellschaft wird in allen und jeden Beziehungen nach Außen hin durch das Directorium vertreten (vergl. § 63).

Verpflichtung. § 6. Die Actiengesellschaft wird durch die von ihr in beziehendlich mit der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft gemeinschaftlichen Generalversammlungen (§ 37 fg.) gefaßten Beschlüsse, sowie durch die statutenmäßigen Beschlüsse und Handlungen des beziehendlich vereinigten Ausschusses und des Directoriums verpflichtet.

Es erstreckt sich aber die Wirksamkeit der Gesellschaftsorgane lediglich auf die die innere Organisation berührenden „rein gesellschaftlichen Angelegenheiten“.

Dauer. § 7. Die Actiengesellschaft kann nur aufgelöst werden:

a) durch Beschlußnahme einer Generalversammlung, in welcher von der im § 8 bemerkten Gesamtzahl der Actien mindestens 12,500 Stück vertreten sind und von den gegenwärtigen Stimmen wenigstens drei Vierteltheile für die Auflösung sich entscheiden.

Ist letztere beschloffen und hat dieser Beschluß die zur Wirksamkeit desselben erforderliche Genehmigung der Staatsregierung erhalten, so wird nach vorgängiger, vom Directorium erlassener Bekanntmachung, das Eigenthum der Gesellschaft constatirt und, soweit möglich, veräußert, der nach Berichtigung sämtlicher Passiven verbliebene Baarbestand aber auf das Anlagecapital gleichmäßig vertheilt.

Diese Vertheilung darf jedenfalls nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der dritten Insertion der Bekanntmachung an laufenden sechsmonatlichen Frist. Die Schlußrechnung ist, nach erfolgter Prüfung durch den Ausschuß, einer zusammenzubrufenden Generalversammlung zur Justification, sowie zur Liberirung des Directoriums und sonstiger Interessenten, vorzulegen;

- b) durch den auf dem Wege freier Vereinigung erfolgenden Uebergang der Bahn in den Besitz der Staatsregierung;
- c) durch Geltendmachung des der Königlich Sächsischen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung in Ansehung der auf ihrem Staatsgebiete gelegenen Bahnstrecken zustehenden, jedoch nicht vor Ablauf des 25sten Jahres vom Tage der ertheilten Concession an auszuübenden Rechts, mittelst Kaufs das Eigenthum der Eisenbahn sammt Zubehör nach vorausgegangener einjähriger Kündigung gegen Vergütung des auf dieselbe verwendeten ersten Bauanlagecapitals zu erwerben;
- d) mit Ablauf der 50jährigen Concessionsdauer, oder beziehentlich mit Eintritt desjenigen späteren Zeitpunkts, wo das Anlagecapital sammt Zinsen durch die Betriebsrente sich ersetzt haben, wo dann, während das Eigenthum der Bahn schon mit Ablauf der 50jährigen Frist ohne Weiteres und ohne Entgelt unmittelbar an die Königlich Sächsische und beziehentlich die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Staatsregierung übergeht, der gesammte Amortisationsfond (vergl. § 6 der Concessionsbedingungen) auf die noch vorhandenen Actien ausgezahlt und der Werth der gesammten etwa vorhandenen Betriebsmittel nach vorgängiger Feststellung durch Sachverständige unter die vorhandenen Actionärs vertheilt wird.

Actien.

§ 8. Das § 2 gedachte ursprüngliche Anlagecapital von 2,500,000 Thalern wird durch 25,000 Actien à 100 Thaler im Bierzehnthalerfuße aufgebracht, jedoch allmählig in der im § 6 der Concessionsbedingungen bestimmten Weise amortisirt. Zahl.

§ 9. Die Actien lauten auf den Inhaber, und der jedesmalige körperliche Inhaber einer Actie wird, ohne Rücksicht auf den Besitztitel, als Actionär betrachtet. Eine Rückforderung der geleisteten Einzahlung ist unstatthaft, ebenso ist der Inhaber einer Actie aber auch über deren Nennwerth weder gegen die Gesellschaft, noch gegen Dritte verbindlich. — Jede Actie gewährt dem Besitzer einen nach dem Verhältnisse des darauf eingezahlten Betrags zu bemessenden Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft. Eigenschaft.

§ 10. Auf jede Actie darf, einschließlic der gegen die ersten Interimsactien (von welchen unter A. ein Schema beigelegt ist) eingezahlten 10 Thaler nur ein die Summe Höhe.



von Einhundert Thalern nicht übersteigender Gesamteinschuß eingefordert, diese Bestimmung auch auf keine Weise abgeändert werden.

Interimsactien. § 11. Die gegen die Anzahlung ausgegebenen, wie die gegen die Einzahlung nach dem sub B. beigefügten Muster auszugebenden Interimsactien, welche mit dem Facsimile der Unterschriften zweier Directoren zu versehen sind, vertreten bis zur Emission der Actien deren Stelle in jeder Beziehung und begründen für ihre Inhaber alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionärs.

Form der Actien. § 12. Die Actien, deren Ausgabe bei der letzten Einzahlung erfolgt, werden nach dem unter C. beigefügten Muster stempelfrei ausgefertigt und von sämtlichen Directoren durch eigenhändige Namensunterschrift vollzogen.

Einzahlungen.

Höhe. § 13. Auf jede Actie dürfen innerhalb einer zweimonatlichen Frist höchstens zehn Thaler eingefordert werden.

Termine. § 14. Die Einzahlungstermine sind von dem Directorium je nach dem Bedürfnisse und dergestalt anzuberaumen, daß zwischen einem solchen und dem Datum der § 28 genannten Zeitungsblätter, welche den ersten Abdruck der Aufforderung zur Einzahlung enthalten, ein Zeitraum von mindestens vier Wochen inne liegt.

Leistung. § 15. Die Einzahlungen sind zu dem vom Directorium bestimmten Zeitpunkte bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von zehn Procent der Einzahlungssumme unter Rückgabe der früheren Interimsactien gegen neue dergleichen, welche auf den Gesamtbetrag der bis dahin geleisteten Einzahlungen lauten, im Vierzehnthalerfuße zu leisten.

Verfäumniß. § 16. Die Nummern der Interimsactien, auf welche eine Einzahlung bis zu dem anberaumten Termine nicht geleistet worden ist, sind von dem Directorium mit Aufforderung der Inhaber, die unterlassene Einzahlung unter Zuschlagung der verwirkten zehn Procent bis zu einem anzusetzenden Präklusivtermine bei Vermeidung des nachstehend angedrohten Rechtsnachtheils, nachträglich zu leisten, bekannt zu machen.

Das Unterlassen dieser Zahlungen in dem solchergestalt angesetzten Präklusivtermine, welchem eine gleiche Frist, wie einem Einzahlungstermine (§ 14) vorherzugehen hat, macht den Actieninhaber aller ihm als solchem zustehenden Rechte verlustig. Die Nummern der demgemäß erlöschenden Interimsactien sind öffentlich bekannt zu machen, die neuen Documente aber, welche dafür bei Nichtverfäumniß zu erlangen gewesen wären, nach Ermessen des Directoriums zum Besten der Gesellschaft zu verkaufen.

R e n t e n.

A. Zinsen.

Beginn. § 17. Die Einzahlungen werden während der Bauzeit (vergl. § 7 der Concessions-

bedingungen) von dem Zeitpunkte an, wo die Actienzeichnung nach Erfüllung des erforderlichen Betrags für geschlossen erklärt worden ist, beziehentlich von dem jedesmaligen Schlußtermine späterer Einzahlungen an zu vier vom Hundert verzinst.

§ 18. Die Verzinsung endigt sich mit dem Zeitpunkte der Betriebseröffnung auf der gesammten Bahnlänge und tritt an deren Stelle sodann die § 21 näher bezeichnete Dividende.

Dauer.

§ 19. Die Zinsen sind nach Befinden beim Austausch oder gegen Abstempelung der Interimsactien in geeigneten, vom Directorium zu bestimmenden Zeitabschnitten, jedoch binnen Jahresfrist wenigstens einmal auszusahlen.

Termin.

§ 20. Der Gesamtbedarf zu Verzinsung der während der Bauzeit auf die Actien zu leistenden Einzahlungen ist bei Feststellung des Anlagecapitals (§ 2) mit veranschlagt.

Beschaffung des Geldbedarfs.

B. Dividenden.

§ 21. Nach begonnener Benutzung der ganzen Bahn werden von dem jährlichen Reinertrage des Unternehmens Dividenden vertheilt. Der Genuß einer vierprocentigen Rente von dem nach § 2 auf den Bau der Zittau-Reichenberger Bahn aufzuwendenden Capitale wird für die Dauer von 40 Jahren von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen und der Königlich Sächsischen Regierung nach Maßgabe von § 5 der Concessionsbedingungen gewährt.

Beginn.

§ 22. Die Dividenden werden jährlich berechnet und spätestens sechs Monate nach Jahreschluß fällig.

Termine.

§ 23. Der Betrag der in jedem Termine zu zahlenden Dividenden ist, dafern derselbe nach Eintritt des im § 6 unter 4 der Concessionsbedingungen erwähnten Zeitpunkts mehr als die nach § 21 garantierte Minimalrente beträgt, vor Eintritt desselben vom Directorium bekannt zu machen.

Bekanntmachung.

§ 24. Die auf die Actien ausfallenden Dividenden werden gegen Rückgabe der nach dem unter D. angefügten Muster auszustellenden Dividendenscheine in Zittau, Dresden und Leipzig ausgezahlt.

Dividendenscheine.

§ 25. Gleichzeitig mit den Actien (§ 12) werden Talons, nach dem sub E. beige-fügten Dividendenscheine, welche auf einen mehrjährigen Zeitraum lauten, — später aber an den Inhaber der Talons gegen deren Rückgabe im Zahlungstermine des letzten der mit ihnen emittirten Dividendenscheine neue Talons und neue Serien von Dividendenscheinen auszugeben.

Talons.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 26. Zinsen werden nur an die Vorzeiger der Interimsactien (§ 11), Dividenden nur an die Inhaber der Dividendenscheine gegen deren Rückgabe ausgezahlt, und hierdurch

Auszahlung.

alle weiteren an die Gesellschaft zu machenden Ansprüche ausgeschlossen, auch kann deren Zahlung beim Directorium durch gerichtliches Verbot nicht gehindert werden.

Verjährung.

§ 27. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Zahlungstermine an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscaffe und es werden mit dieser Frist die betreffenden Dividendenscheine ungültig, dafern das Directorium vor Ablauf der gedachten Verjährungsfrist von dem Antrage auf Edictalladung wegen der entsprechenden Documente keine Kenntniß erhält. Hat dagegen ein Mortificationsverfahren nach § 30 stattgefunden, so verfallen die bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenenen Renten, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaft, wenn sie innerhalb eines Jahres, vom Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an, nicht erhoben werden. Durch Ablauf dieser vier- und beziehendlich einjährigen Verjährungsfrist erlischt jeder Anspruch an die Actiengesellschaft.

Bekanntmachungen.

Modalität.

§ 28. Die an die Mitglieder der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen sind durch die Leipziger Zeitung, das Baugner Kreisblatt und das Zittauer Wochenblatt und zwar, wenn sie mit Rechtsnachtheilen verknüpfte Aufforderungen enthalten, mittelst dreimaliger Insertion, auch nach Befinden außerdem noch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Wirkung.

§ 29. Alle in vorstehender Maaße erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für sämtliche Mitglieder der Actiengesellschaft verbindlich und begründen den Eintritt der nach gegenwärtigen Statuten damit verknüpften Rechtsnachtheile, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden könnte.

Mortificationsverfahren.

§ 30. Wegen verlorener, untergegangener oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Actien, Talons und Dividendenscheine, haben die Betheiligten das für die Amortisation Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25ten Juli 1777 (C. II. C. A. Abth. 2, Seite 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1824, Seite 195) vorgeschriebene und mit der alleinigen Ausnahme, daß statt der in der angezogenen Verordnung festgesetzten Verjährungsfrist von zehn Jahren eine dreijährige eintritt, zur analogen Anwendung kommende Edictalverfahren bei dem Königl. Landgerichte zu Zittau zu beantragen und nach Beibringung der demgemäß rechtskräftig erfolgten Präclusion von dem Directorium, welches auf Kosten des Ausbringers die Mortification öffentlich bekannt macht, Duplicate der mortificirten Documente, sowie Auszahlung der verfallenen Renten zu erhalten.

Umtausch schadhafter Actien.

§ 31. Für schadhast gewordene Actien, deren wesentliche Bestandtheile noch erkennbar sind, und gegen deren Rückgabe, können neue Ausfertigungen derselben von dem Directorium ausgegeben werden.

Schiedsverfahren.

§ 32. Streitigkeiten, welche zwischen Actieninhabern als solchen, oder zwischen diesen und der Actiengesellschaft, oder zwischen der Löbau-Zittauer und der Zittau-Reichenberger Actiengesellschaft entstehen, sind, mit Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs, durch Schiedsrichter zu entscheiden.

Eintritt.

§ 33. Jeder der streitenden Theile kann, dafern die Ernennung der beiden Schiedsrichter nicht ohne Weiteres erfolgt, einseitig bei dem Directorium, oder, wenn dieses selbst Partei ist, bei dem Königlichen Landgerichte zu Zittau auf Einleitung des Schiedsverfahrens antragen.

Modalität.

Das Directorium oder das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zu Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen, und für diejenige Partei, welche dieser Vorschrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen solchen zu erwählen. Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen Dritten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von dem Directorium oder, wenn dieses Partei ist, von dem Landgerichte zu Zittau bestimmt wird.

Bei Streitigkeiten zwischen der Löbau-Zittauer und der Zittau-Reichenberger Actiengesellschaft ernennt der Ausschuß jeder Gesellschaft nach Stimmenmehrheit (§ 60) einen Schiedsrichter. Bei Versäumniß der vorgedachten vierzehntägigen Frist erfolgt die Ernennung durch das Landgericht zu Zittau. Der Obmann wird bei dergleichen Streitigkeiten von dem Regierungskommissar (§ 36) bestellt.

Den solchergestalt erwählten drei Schiedsrichtern ist der streitige Fall mit den einschlagenden Beweismitteln zu einer nach Stimmenmehrheit zu ertheilenden Entscheidung von den Parteien vorzulegen. Geschieht dieß nur von der einen Partei, so ist deren Eingabe der anderen zu einer binnen 14 Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitzutheilen. Erfolgt letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile angeführten Thatfachen für eingeräumt angesehen. Sind die Parteien über die factischen Umstände nicht einig, und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittlung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter behufs einer von ihnen der einen oder der anderen Partei auferlegten Beweisführung unter Vorzeichnung des Beweisthemas und Bestimmung der Beweisfrist die Sache an das Landgericht zu Zittau ab, welches nach den Regeln des bei ihm geltenden Proceßverfahrens das Erforderliche unter gewöhnlicher Ladung der Parteien verfügt, und die Sache bis nach Bekanntmachung und beziehendlich Purification des

Productions- und nach Befinden des Reproduktionserkenntnisses fortstellt, sodann aber dieselbe an die Schiedsrichter zur Abfassung der Hauptentscheidung zurückgiebt.

Unzulässigkeit
der Rechts=
mittel.

§ 34. Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Entscheidungen des Landgerichts und der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig.

Vollstreckung.

§ 35. Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche gehört vor den ordentlichen Richter.

Regierungscommissar.

Benennung
und Wirkung=
frei.

§ 36. Als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Actiengesellschaft wird ein Regierungscommissar bestellt.

Der Commissar hat das Recht:

- a) den Versammlungen des Ausschusses, beziehentlich den gemeinschaftlichen Versammlungen der Ausschüsse der Zittau-Reichenberger und Löbau-Zittauer Actiengesellschaften beizuwohnen und von den Verhandlungen des Directoriums, nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen desselben, Kenntniß zu nehmen;
- b) die Ausführung solcher Beschlüsse des Directoriums, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beigegeben, bis auf Einholung höherer Entschließung durch seinen Einspruch zu verhindern;
- c) in Generalversammlungen, insbesondere auch den von der Zittau-Reichenberger und Löbau-Zittauer Actiengesellschaft nach § 37 gemeinschaftlich abgehaltenen Generalversammlungen darüber zu wachen, daß der Legitimationspaßus berücksichtigt, die Abstimmung gehörig geleitet und nichts beschlossen werde, was den Statuten zuwiderläuft, überhaupt aber das im Interesse der Sache Erforderliche wahrzunehmen.

Generalversammlungen.

Zweck.

§ 37. Die Mitglieder der Actiengesellschaft berathen und beschließen in Generalversammlungen, welche am Orte, wo die Gesellschaft ihr Domicil hat, zu halten sind. Dieselben können, wenn die Ausschüsse der Zittau-Reichenberger und der Löbau-Zittauer Actiengesellschaft darüber einverstanden sind, und jedenfalls mit Vorwissen und Genehmigung des Königlichem Commissars, von beiden Actiengesellschaften gemeinschaftlich abgehalten werden, jedoch nur insoweit Berathungsgegenstände vorliegen, welche das Interesse beider Gesellschaften berühren.

Einteilung.

§ 38. Die Generalversammlungen sind:

- a) regelmäßige, welche in der ersten Hälfte eines jeden Jahres stattfinden und sich über die § 43 a, b bezeichneten Gegenstände erstrecken müssen;

b) außerordentliche, welche zu jeder Zeit, so bald sie das Directorium für nöthig hält, oder auf Antrag der Staatsregierung oder des Ausschusses, beziehentlich des vereinigten Zittau-Reichenberger und Löbau-Zittauer Ausschusses anzuberaumen sind.

Ein Aufschub der regelmäßigen Generalversammlungen ist nur zulässig, wenn der Ausschuss damit einverstanden ist und außerdem die Regierung die Einwilligung dazu erteilt.

§ 39. Die erste Einladung zu einer jeden Generalversammlung ist, insoweit nicht die Staatsregierung hiervon Dispensation erteilt, mindestens vier Wochen vor dem dazu anberaumten Termine nach § 28 von dem Directorium zu erlassen. Darin sind die Gegenstände der Berathung, soweit möglich, speciell anzugeben. Einladung.

§ 40. Der Staat übt das ihm wegen des von ihm übernommenen vierten Theils des im § 2 bezeichneten Actiencapitals zukommende Stimmrecht sowohl in den separaten als in den gemeinschaftlichen Generalversammlungen der Zittau-Reichenberger und Löbau-Zittauer Actiengesellschaft durch einen besonderen Bevollmächtigten aus, dessen Legitimation durch ein vom Finanzministerium ausgestelltes Attest über die Zahl der im Besitze und in der Verwahrung der Finanzhauptcasse befindlichen Actien der Eisenbahn von Zittau nach Reichenberg und beziehentlich der Eisenbahn von Löbau nach Zittau bewirkt wird. Die übrigen Inhaber von Actien haben sich durch Vorzeigung der letzteren beim Eintritte in die Generalversammlung zur Theilnahme an derselben zu rechtfertigen, und zwar bei gemeinschaftlichen Generalversammlungen unter sorgfältiger Sonderung der Actien der Zittau-Reichenberger und der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft. Legitimation.

§ 41. Dem Bevollmächtigten des Staats steht in Generalversammlungen wegen des nach § 40 von ihm vertretenen vierten Theils des Actiencapitals (im Uebrigen vergl. § 3) eine dem vierten Theile der von den gegenwärtigen Actionärs geführten Stimmenzahl gleiche Zahl an Stimmen zu, so daß derselbe jederzeit ein Fünftheil sämmtlicher Stimmen in der Generalversammlung vertritt. Sollte sich aber die Regierung eines Theils der von ihr ursprünglich übernommenen Actienquote entäußert haben, so ändert sich obiges Verhältnis dahin, daß ihr Bevollmächtigter für jedes volle Tausend der zu dem Zeitpunkte der Generalversammlung dem Staate zugehörigen Actien zu fünf und zwanzig Stimmen berechtigt ist. Dasselbe Verhältnis findet bei gemeinschaftlichen Generalversammlungen Statt. Unter allen Umständen aber kann das Stimmrecht des Bevollmächtigten des Staats hinsichtlich des von ihm vertretenen Viertheils des Actiencapitals das vorgedachte Quotalverhältnis von einem Fünftheil aller Stimmen niemals überschreiten. Stimmberichtigung.

Von den übrigen Actionärs hat der Vorzeiger von

1 bis	5	Actien	1	Stimme,
6	=	10	=	2 Stimmen
11	=	20	=	3



21 bis	30	Actien	4	Stimmen
31	:	40	5	
41	:	50	6	"
51	:	75	7	
76	:	100	8	"
101	:	150	9	
151	und mehr		10	"

In gemeinschaftlichen Generalversammlungen werden hierbei die Stimmen für die Actien jeder der beiden Eisenbahngesellschaften, auch wenn dergleichen in einer Hand vereinigt sein sollten, besonders berechnet.

Vorsitz.

§ 42. Den Vorsitz in Generalversammlungen und die Entscheidung bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directoriums.

Gegenstände.

§ 43. Die Gegenstände, welche in Generalversammlungen, nach einer von dem Directorium dem Vorsitzenden des Ausschusses, beziehentlich auch des Ausschusses der Löbau-Zittauer Actiengesellschaft zur Auslassung mitzutheilenden Reihenfolge, zum Vortrage und nach Befinden zum Beschlusse kommen müssen, sind:

- a) der jährliche Geschäftsbericht und der jährliche Rechnungsabluß (§ 80 d), welche mindestens acht Tage vor der Versammlung gedruckt auszugeben sind;
- b) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Ausschusses (§ 49);
- c) die Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- d) die Auflösung der Actiengesellschaft (§ 7 a, b);
- e) Anträge einzelner Actionärs, welche mindestens zwei Wochen zuvor bei dem Directorium, welches den Ausschuss, beziehentlich die Ausschüsse rechtzeitig davon zu unterrichten hat, angemeldet worden sind;
- f) Entscheidungen der zwischen dem Directorium und dem Ausschusse, beziehentlich den vereinigten Ausschüssen etwa obschwebenden Meinungsdivergenzen. Andere Angelegenheiten können vom Ausschusse oder Directorium in Generalversammlungen zur Berathung und nach Befinden zum Beschlusse gebracht werden. Ausschuss und Directorium haben solche Gegenstände und die etwa zu formirenden Anträge sich gegenseitig vorher mitzutheilen;
- g) in gemeinschaftlichen Generalversammlungen der Zittau-Reichenberger und der Löbau-Zittauer Actiengesellschaften solche Angelegenheiten, welche das Interesse beider Gesellschaften gemeinschaftlich berühren, unter der im § 37 aufgestellten Voraussetzung.

Abstimmung.

§ 44. Die Abstimmungen über gestellte Fragen erfolgen ohne Unterschied des Berathungsgegenstandes und mit alleiniger Ausnahme des § 7 a gedachten Falles durch ab-

solute, über die Wahl der Ausschußmitglieder, rücksichtlich deren bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet, durch relative Stimmenmehrheit.

Dasselbe gilt, insoweit es an sich anwendbar ist, von den Abstimmungen in gemeinschaftlichen Generalversammlungen. Es ist jedoch von einer gemeinschaftlichen Beschlußfassung alsdann abzusehen, wenn die Inhaber von drei Viertheilen der in der Generalversammlung vertretenen Actien der einen oder der anderen Gesellschaft darauf antragen.

Eine nicht durch specielle Stimmenabgabe erfolgende Abstimmung ist nur bei sich sofort herausstellender Einstimmigkeit und außerdem dann gültig, wenn die anscheinende Minorität nach deshalb zu stellender Anfrage eine specielle Abstimmung nicht verlangt.

§ 45. Die Beschlüsse der Generalversammlungen, auch der gemeinschaftlichen in Voraussetzung ihrer statutenmäßigen Zulässigkeit, sind für alle Mitglieder der Actiengesellschaft ohne Unterschied verbindlich. Beschlüsse.

§ 46. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen sind Protocolle aufzunehmen und von dem Vorsitzenden, einem Ausschußmitgliede und zwei Actionären, beziehentlich aus der Mitte jeder der beiden vertretenen Gesellschaften, mit zu unterschreiben, auch mindestens im Auszuge durch den Druck zu veröffentlichen. Protocolle.

A u s s c h u ß.

§ 47. Der Ausschuß, welcher dem Directorium berathend und beaufsichtigend zur Seite steht, hat dem letzteren gegenüber die Interessen und Rechte der Actiengesellschaft zu vertreten, soweit dieß von letzterer nach § 43 nicht selbst geschieht. Zweck.

§ 48. Der Ausschuß besteht aus neun Personen. Mitgliederzahl.

§ 49. Von diesen werden sechs durch die in den regelmäßigen Generalversammlungen stimmenden Mitglieder der Actiengesellschaft, mit Ausschluß der Directoren, die übrigen drei aber durch den Ausschuß selbst gewählt. Wahl.

Lehnt ein von der Generalversammlung Gewählter die auf ihn gefallene Wahl ab, oder ergiebt sich nach der Wahl und deren Annahme, jedoch vor Antritt des Amtes, ein die Befähigung dazu aufhebender Grund, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte.

§ 50. Ausschußmitglieder können nicht sein: Befähigung.

- a) diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letzteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;
- b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Amtes für unfähig erklärt werden;



- c) Personen, welche mit der Zittau-Reichenberger oder Löbau-Zittauer Gesellschaft in einem directen, nach der Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;
- d) Directoren und Beamte der Gesellschaft;
- e) die Mitglieder des Ausschusses der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft, so lange sie diese Function bekleiden.

Annahme der
Wahl.

§ 51. Wer die auf ihn gefallene Wahl annimmt, hat vor Antritt seines Amtes eine Actie unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse niederzulegen, um die ihm zu der gedachten Function nöthige Eigenschaft als Actionär zu constatiren.

Amtdauer.

§ 52. Alljährlich zu Ende des Monats Juni legen drei Ausschußmitglieder und zwar zwei der von der Generalversammlung erwählten und eins der von dem Ausschusse ernannten, ihre Stelle nieder. Die Reihenfolge des Austritts bestimmt bei den Erstgewählten das Loos, später das Alter der Amtsführung. Die Ausgetretenen sind sofort wieder wählbar.

Austritt.

§ 53. Während der Amtdauer kann jedes Ausschußmitglied, wenn dasselbe zwei Monate vorher dem Vorsitzenden des Ausschusses hiervon schriftliche Anzeige gemacht hat, sein Amt niederlegen.

Bacanzten.

§ 54. Einzelne Bacanzten, welche im Laufe des Jahres durch Todesfälle, durch den Eintritt einer der im § 50 aufgezählten Behinderungsgründe oder durch den freiwilligen Rücktritt eintreten, werden durch den Ausschuß selbst ergänzt, falls er nicht vorziehen sollte, bei dem Austritte solcher Mitglieder, welche durch die Generalversammlung gewählt worden sind, die Wahl bis zur nächsten Generalversammlung zu verschieben.

Die in solchen Fällen neugewählten Ausschußmitglieder treten rücksichtlich der Amtdauer an die Stelle derjenigen, für welche sie gewählt worden sind.

Unentgeltliche
Amtsführung.

§ 55. Die Ausschußmitglieder verwalten ihre Aemter unentgeltlich.

Auslagen.

§ 56. Dagegen werden dem Ausschusse die durch seine Geschäftsführung erwachsenen Auslagen, sowie den einzelnen Mitgliedern desselben die bei ihrer Geschäftsführung ihnen erwachsenen Reise- und sonstigen Kosten aus der Gesellschaftscasse nach Festsetzung des Ausschusses vergütet.

Beamte.

§ 57. Der Ausschuß hat nach seiner Ergänzung alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte zu wählen.

Vorsitzender.

§ 58. Der Vorsitzende hat die Ausschußmitglieder, soweit dieß bei besonderer Dringlichkeit allseits zu ermöglichen ist, zu den Sitzungen einzuladen, den Vortrag zu halten und Ausfertigungen zu vollziehen; auch steht demselben das Recht zu, Deputationen aus der Mitte des Ausschusses zu ernennen.

Versammlungen.

§ 59. Ausschußversammlungen sind so oft, als es die zu erledigenden Geschäfte erheischen, oder auf Antrag von mindestens fünf Ausschußmitgliedern anzuberäumen.

Nach dem Ermessen des Directoriums können die Ausschüsse der Löbau-Zittauer und der Zittau-Reichenberger Actiengesellschaft zu gemeinschaftlichen Versammlungen berufen werden, jedoch nur zur Berathung über Gegenstände, welche das Interesse beider Actiengesellschaften gleichmäßig berühren. Ebenso sind gemeinschaftliche Sitzungen der Ausschüsse auf vorgängige Anzeige und mit Genehmigung des Commissars in dem Falle zu veranstalten, wenn die Suspension oder Remotion eines Directorialmitgliedes von dem einen oder dem anderen Ausschusse beantragt werden sollte (vergl. § 62). Darüber, welcher von den beiden Ausschußvorsitzenden in solchen gemeinschaftlichen Versammlungen den Vorsitz zu führen hat, entscheidet, wenn eine Verständigung deshalb nicht erfolgt sein sollte, das Loos. Im Uebrigen gelten auch für gemeinschaftliche Ausschußversammlungen die nachfolgenden Vorschriften mit der Bestimmung, daß dabei die festgestellte Normalzahl für die Anwesenheit der Ausschußmitglieder auf jeden der beiden Gesellschaftsausschüsse einzeln zu beziehen ist.

§ 60. Zu den nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durch den Vorsitzenden erfolgenden Beschlüssen des Ausschusses ist die Abstimmung von mindestens sechs Mitgliedern desselben erforderlich; über die Suspension und Remotion von Mitgliedern des Directoriums (§ 62 a), sowie bei Berathung über die Aufnahme von Darlehen (§ 80 b), kann jedoch nur eine aus mindestens acht Mitgliedern bestehende Versammlung beschließen. Wird bei Wahlen durch zweimalige Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative.

Beschlüsse.

§ 61. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses sind Protocolle, welche der Vorsitzende und ein Ausschußmitglied mit zu unterschreiben haben, aufzunehmen. Es steht dem Ausschusse frei, hierzu und zu den nöthigen Ausfertigungen einen zum Protocolliren befähigten und zu besoldenden Rechtskundigen zu wählen.

Protocolle.

§ 62. Der Ausschuß hat

Wirkungskreis.

- a) einen Director zu wählen und, falls durch die gewählten Mitglieder des Directoriums das Interesse der Gesellschaft gefährdet sein sollte, und zwar solchenfalls in gemeinschaftlicher Sitzung beider Gesellschaftsausschüsse, deren Suspension und Remotion zu verfügen, auch bei sich vorfindendem Anlasse über das Directorium Beschwerde zu führen;
- b) die den Directoren zu gewährende Remuneration (§ 73) zu bestimmen;
- c) die Beobachtung der Statuten Seiten des Directoriums zu überwachen;
- d) die Einsicht der Bücher zu fordern und zu deren fortwährender Controlirung gegen angemessene Vergütung einen Revisor zu bestellen, auch nach seinem Ermessen zu jeder beliebigen Zeit Hauptcassenrevisionen vornehmen zu lassen;
- e) die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und bis auf Genehmigung der Generalversammlung zu justificiren;



- f) sein Gutachten über die vom Directorium ihm vorgelegten Gegenstände auf Verlangen demselben zu ertheilen, sowie auch Gutachten ohne Aufforderung des Directoriums an selbiges zu geben; nicht minder Anträge an dasselbe zu stellen, deren Gewährung man dem Interesse der Gesellschaft angemessen hält;
- g) die zu Erfüllung der ihm nach Inhalt der Statuten obliegenden Pflichten notwendigen, nach Befinden von seinem Vorsitzenden zu beantragenden Mittheilungen von dem Directorium zu verlangen;
- h) über die nach Inhalt der Statuten seiner Zustimmung bedürftenden Gegenstände zu beschließen.

Das Directorium hat dafür Sorge zu tragen, daß der Ausschuß, dessen Vorsitzender oder die durch letzteren ernannten Deputationen in den Stand gesetzt seien, von den Beamten der Gesellschaft jederzeit die etwa zu wünschende Auskunft in geeigneter Weise zu erhalten.

Alle diese Rechte — insoweit dabei nicht eine Beschlußfassung des Ausschusses erforderlich ist — übt derselbe durch den Vorsitzenden oder durch Deputationen aus.

Directorium.

Zweck.

§ 63. Das Directorium, welches gleichzeitig als Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft fungirt, hat die Angelegenheiten der Actiengesellschaft allenthalben zu verwalten und die letztere nach außen hin allseits zu vertreten.

Mit dem Zeitpunkte, wo die Constituirung der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft durch Unterbringung der Actien als erfolgt zu betrachten ist, tritt das Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft auch für die Angelegenheiten der Zittau-Reichenberger Eisenbahn in Wirksamkeit, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

Mitgliederzahl.

§ 64. Das Directorium besteht aus drei Mitgliedern und hat seinen Sitz in Zittau.

Ernennung u.
Wahl.

§ 65. Die Staatsregierung ernennt, unabhängig von der Gesellschaft, ein Mitglied des gemeinschaftlichen Directoriums, von den zwei anderen Directoren wird der eine von dem Ausschusse der Zittau-Reichenberger, der andere von dem Ausschusse der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft in gesonderten Sitzungen gewählt.

Befähigung.

§ 66. Als Directoren können nicht gewählt oder beibehalten werden:

- a) Diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letzteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;
- b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Amtes für unwürdig erklärt werden;

- c) Personen, welche mit der Zittau-Reichenberger oder der Löbau-Zittauer Gesellschaft in einem nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;
- d) Verwandte und Verschwägerete bis zum zweiten Grade, sowie Handlungsgesellschafter der dem Directorium bereits angehörigen Mitglieder.

§ 67. Das vom Ausschusse gewählte Directorialmitglied hat, im Falle der Wahl-Annahme der annahme, vor Antritt des Amtes fünf Actien der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft und fünf Actien der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft, wobei, was letztere betrifft, vier Actien Lit. B. einer Actie Lit. A. gleich geachtet werden, unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine, bei der Hauptcasse niederzulegen. Wahl.

§ 68. Die Dauer der Function des von der Staatsregierung ernannten Directors Amtsdauer. hängt von der Bestimmung der ersteren ab, wogegen aller zwei Jahre am letzten Juni eines der von den Ausschüssen erwählten Directorialmitglieder sein Amt niederzulegen hat.

Sofort nach Bildung der Zittau-Reichenberger Gesellschaft und erfolgter Wahl eines Ausschusses für selbige, wird die Stelle des einen Directorialmitgliedes durch den Ausschuß der Zittau-Reichenberger Gesellschaft mittelst Wahl besetzt. Bei künftigen regelmäßigen Erledigungen erfolgt die Wahl abwechselnd von den Ausschüssen der beiden beteiligten Gesellschaften und zwar zuerst wieder am 30sten Juni 1856 durch den Ausschuß der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft.

Die ausgeschiedenen Directorialmitglieder sind sofort wieder wählbar.

§ 69. Während der Amtsführung kann jeder der zwei vom Ausschusse gewählten Directoren seine Stelle freiwillig niederlegen, wenn er zwei Monate zuvor solche bei dem Vorsitzenden des Ausschusses, von welchem seine Wahl erfolgt ist, schriftlich gekündigt hat, darf aber bis zum wirklichen Austritte den ihm obliegenden Geschäften bei Verlust der ihm auf das laufende Jahr zukommenden Remuneration sich nicht entziehen. Eine gleichzeitige Kündigung Seiten der beiden Directoren ist nicht zulässig, sondern es muß zwischen der zuerst erfolgenden Kündigung und der später eintretenden ein Zeitraum von zwei Monaten inne liegen. Der Ausschuß ist berechtigt, von diesen zweimonatlichen Kündigungsfristen zu dispensiren. Austritt.

§ 70. Vacanzen, welche durch den Tod, durch Remotion, durch den Eintritt einer der § 66 bemerkten Behinderungsurfsachen oder durch freiwilligen Entschluß entstehen, sind Vacanzen. sofort durch den betreffenden Ausschuß wieder zu ersetzen und es tritt das neugewählte Directorialmitglied rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 71. Sämmtliche Directoren haben, so weit nicht die Statuten etwas Anderes fest- Gleichstellung. setzen, gleiche Pflichten und gleiche Rechte.

- Wohnort. § 72. Die Directoren müssen am Orte des Gesellschaftsdomicils ihren wesentlichen Wohnsitz haben.
- Remuneration. § 73. Die Directoren erhalten für ihre Mühwaltung aus der Casse der Gesellschaft eine von dem Ausschusse jeder der beiden Gesellschaften antheilig und besonders mit Genehmigung der Regierung festzusetzende Vergütung.
- Vorsitzender. § 74. Die Directoren erwählen aus ihrer Mitte auf je ein Jahr und, wenn innerhalb dieser Frist das Präsidium sich erledigt, auf den davon noch übrigen Zeitraum einen Vorsitzenden. Derselbe hat neben den allgemeinen Obliegenheiten eines solchen alle Schriften und Bekanntmachungen, mögen dieselben unter der § 1 angegebenen Firma oder im Namen des Directoriums ausgefertigt sein, durch Unterzeichnung seines Namens zu vollziehen. Verträge, oder solche Schriften, wodurch der Gesellschaft ein Recht erworben, oder eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, ingleichen Anstellungsbestellungen und Instructionen hat ein zweites Directorialmitglied mit zu unterschreiben.
- Stellvertreter
des
Vorsitzenden. § 75. Ebenmäßig, wie nach dem vorhergehenden Paragraph der Vorsitzende, wird ein Stellvertreter desselben gewählt, welcher bei zeitweiliger Abhaltung des Ersteren in dessen Wirkungskreis allenthalben eintritt. Vermag auch der Stellvertreter nicht zu fungiren, so liegt dem dritten Directorialmitgliede die subsidiarische Stellvertretung ob.
- Legitimation. § 76. Die Namen der Directoren sind von dem Ausschusse, die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters aber ist von dem Directorium und zwar in diesem Falle unter Vollziehung durch sämtliche Mitglieder des Directoriums sofort nach erfolgter Wahl nach § 28 bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung bewirkt der Betreffenden vollständige Legitimation.
- Beschlüsse. § 77. Zu Fassung von Beschlüssen bedarf es in der Regel der Anwesenheit der sämtlichen Directoren und es entscheidet dabei die Stimmenmehrheit. Nur ausnahmsweise können in dringenden Fällen und, wo eine Entschliezung unaufschiebbar ist, zwei Directoren solche fassen; können sich hierbei die beiden Berathenden nicht zu einer Ansicht vereinigen, so ist vom Vorsitzenden zu resolviren, es muß jedoch der Gegenstand mit thunlichster Beschleunigung in einer vollzähligen Sitzung nochmals zum Vortrage kommen.
- Protocolle. § 78. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Directoriums sind von einem Mitgliede desselben oder von einem zum Protocolliren befähigten Rechtskundigen Protocolle aufzunehmen und von den anwesenden Directoren mit zu unterschreiben.
- Verantwortlichkeit. § 79. Für Beschlüsse und Handlungen des Directoriums, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit ist dasselbe verantwortlich. Rücksichtlich der Vertretungsverbindlichkeit der einzelnen Directoren gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 80. Das Directorium ist die ausführende Behörde der Actiengesellschaft und hat ^{Wirkungskreis.} alle zu Erreichung des § 1 gedachten Gesellschaftszwecks (vergl. § 6 alinea 2) dienenden Handlungen zu beschließen und zu verfügen, namentlich aber

- a) Gelder einzunehmen, in der nach den Statuten zulässigen Weise darüber Verfügung zu treffen, nach Befinden durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, durch Discontiren guter Wechsel oder auf eine, jedoch nur im Einverständnisse mit dem Ausschusse festzusetzende, sonstige nützliche Art und Weise verbend anzulegen;
- b) nach Bedürfniß Darlehen bis zum zwölften Theile des § 2 angegebenen Capitals unter Zustimmung des Ausschusses (§ 60) und mit Genehmigung der Staatsregierung aufzunehmen, und dagegen das Eigenthum der Gesellschaft zu verpfänden;
- c) einzelne, von der Gesellschaft zu vorübergehenden Zwecken erworbene und nach dem Ermessen der Regierung entbehrlich gewordene Grundstücke im Einverständnisse mit dem Ausschusse zu veräußern;
- d) alljährlich Ende December Hauptabschlüsse der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben beim Baue und Betriebe zu fertigen und solche dem Ausschusse zu gemeinschaftlicher Bestimmung der Dividendenbeträge, sowie zur Prüfung, Monirung und Justificirung vorzulegen;
- e) mit jedesmaligem Hauptabschlusse der Rechnungen ein vollständiges Inventarium unter Werthsangabe dem Ausschusse zu überreichen;
- f) die Actiengesellschaft bei allen und jeden Rechtsangelegenheiten activ und passiv zu vertreten, insonderheit, wenn die Gesellschaft Prozesse führt, die erkannten Cide Namens derselben zu leisten;
- g) mit Behörden und dritten Personen zu verhandeln und Verträge aller Art abzuschließen;
- h) Vollmachten zu erteilen;
- i) die für den Dienst der Gesellschaft erforderlichen Personen, insoweit derartige Anstellungen überhaupt vorkommen, anzustellen, zu instruiren, zu entlassen und deren Gehalte und Remunerationen zu bestimmen; dem Ausschusse sind die Anstellungsbedingungen der nurbenannten Beamten mitzutheilen, und die Personen, auf welche die Wahl gefallen, zu bezeichnen; demselben sind auch alle solche Anstellungen zur Genehmigung anzuzeigen, bei welchen den Anzustellenden eine längere denn halbjährige Aufkündigungsfrist vor ihrer Entlassung zugestanden werden soll;
- k) alles dasjenige selbstständig zu thun und zu verfügen, was den Generalversammlungen und dem Ausschusse durch die Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten oder wozu des letzteren Mitwirkung nicht erforderlich ist (vergl. §§ 5, 6, 7 a, 12, 15, 16, 19, 23, 27, 30, 31, 38 b, 39, 43, 62 c, f, g, 81, 83, 84, 86).

B e a m t e.

- Verantwort- § 81. Die Beamten der Gesellschaft sind dem Directorium, dessen Vorschriften sie
lichkeit. allenthalben genau zu befolgen haben, für ihre Handlungen verantwortlich.
- Cautionen. § 82. Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, welche eine Cassé unter sich oder eine
Vertretung auf sich haben, müssen eine vom Directorium zu bestimmende Caution leisten.
- Instruction. § 83. Jeder Beamte erhält vor seinem Amtsantritte eine Instruction, die er pünkt-
lich zu befolgen hat.

H a u p t c a s s e.

- Beaufsichtig- § 84. Die Hauptcassé besteht in Zittau unter besonderer Aufsicht des Directoriums,
ung. und es hat jedes Mitglied desselben das Recht und die Obliegenheit, sich von dem Bestande
der ersteren zu überzeugen und deren Prüfung zu beantragen.
- Inhalt. § 85. In der Hauptcassé sind alle Gelder und Documente, so weit davon nicht zur
Besorgung der laufenden Geschäfte Gebrauch gemacht wird, aufzubewahren.
- Verwahrung. § 86. Die die Hauptcassé enthaltenden Behältnisse sind mit drei Schlössern verwahrt,
wozu die drei verschiedenen Schlüssel von zwei Directoren und dem Cassirer oder dem, der
in Behinderungsfällen des letzteren Stelle vertritt, verwahrt werden.

S t a t u t e n.

- Verbindende § 87. Jeder Actieninhaber ist den in gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimm-
Kraft. ungen unterworfen, ohne daß ihm dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß zu Statten
kommt.
- Abänderung. § 88. Abänderungen der Statuten, mögen diese bleibend sein oder in zeitweiligen
Ausnahmen bestehen, können nur in Generalversammlungen beschlossen werden und be-
dürfen der Genehmigung der Staatsregierung.
Zweifel, welche sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Statuts ergeben,
gehören in letzter Instanz zur Entscheidung der Regierung.

A.

Interimsactie

der **Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft.**

N^o. 

Inhaber dieser Interimsactie, auf welche unter Einrechnung der geleisteten ersten Einzahlung von Zehn Thalern ein Gesamteinschuß von höchstens Einhundert Thalern im Vierzehn-Thalerfuße eingefordert werden kann, hat verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft nach Maaßgabe der Concessionsbedingungen und ist den Bestimmungen des bei der Actienzeichnung ausgegebenen Statutenentwurfs, sowie den künftigen Gesellschaftsstatuten unterworfen.

Zittau, den 15ten Februar 1855.

Das Directorium der Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft,
als Comité für das Zittau-Reichenberger Eisenbahnunternehmen.

(Facsimile der Unterschrift.)
Vorsitzender Director.



(Facsimile der Unterschrift.)
Director.

Die Verzinsung der Einzahlung mit 4 $\frac{9}{10}$ beginnt vom 15ten Februar 1855.

In tergo abgedruckt: §§ 15, 16, 19, 26, 27, 30.

B.

Interimsactie

der **Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft.**

N^o. 

Inhaber dieser Interimsactie, auf welche unter Einrechnung der bis jetzt überhaupt eingezahlten Thaler ein Gesamteinschuß von höchstens Einhundert Thalern im Vierzehn-Thalerfuße eingefordert werden kann, hat verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft nach Maaßgabe der Concessionsbedingungen und ist deren Statuten unterworfen.

Zittau, den 185 . .

Das Directorium der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft.

(Facsimile der Unterschrift.)
Vorfügender Director.



(Facsimile der Unterschrift.)
Director.

Die Einzahlungen werden während der Bauzeit zu Vier vom Hundert verzinst. Die Verzinsung beginnt hinsichtlich der zuerst angezahlten Zehn Thaler am 15ten Februar 1855 — hinsichtlich der späteren Einzahlungen von dem jedesmaligen Schlußtermine an.

In tergo abgedruckt: §§ 15, 16, 19, 26, 27, 30.

C.

Actie

der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft.

N^o. 

Inhaber dieser Actie hat nach Verhältniß der darauf gezahlten Einhundert Thaler im Vierzehn-Thalerfuße Theil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft nach Maaßgabe der Concessionsbedingungen und ist den Gesellschaftsstatuten unterworfen.

Zittau, den 185 . .



Das Directorium der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft.

(Eigenhändige Namensunterschrift der drei Directoren.)

In tergo abgedruckt: §§ 25, 26, 27, 30.

D.

.^{ter} Dividendenschein

zur

Actie der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft.

N^o. 

Gegen Rückgabe dieses Scheins wird den . . . ten Juli 18 aus der Casse der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft die nach § 5 der Concessionsbedingungen im Betrage von

Vier Thalern

garantirte Jahresdividende ausgezahlt.

Zittau, den 185 . .



Das Directorium der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften der drei Directoren.)

Nach § 27 der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, der Gesellschaftscasse und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungültig.

E.

T a l o n

zur Actie der **Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft.**

N^o. 

Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen Dividendenscheine, den 1sten Juli 18 . . . einen neuen Talon auf eine neue Serie von Dividendenscheinen.

Zittau, am 18 . . .

Das Directorium der Zittau-Reichenberger Eisenbahngesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften.)

N^o 33) Gesetz,

die Abtretung von Grundeigenthum zu nachbenannten Eisenbahnanlagen betreffend;

vom 6ten Juni 1855.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

haben behufs der Ausführung nachbenannter Eisenbahnen beschlossen und verordnet, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Das Gesetz vom 3ten Juli 1835 — die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Landesgrenze zu verlängern- den Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend — und beziehentlich insoweit die §§ 7 und 8 jenes Gesetzes durch das Gesetz vom 9ten September 1843 — die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend —, das Gesetz vom 6ten November 1843 — die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend — und durch das Gesetz vom 30sten November 1843 — die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend — abgeändert worden sind, die einschlagenden Vorschriften dieser späteren Gesetze, sind anwendbar auf den Bau

1) einer Eisenbahn von Leipzig bis an die Sächsisch-Preussische Landesgrenze in der Richtung nach Weisensfeld;

2) einer Eisenbahn von Leipzig bis an die Sächsisch-Preussische Landesgrenze in der Richtung nach Bitterfeld.

§ 2. Die Zeit des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes für jede einzelne der vorstehend unter 1 und 2 aufgeführten Bahnlinien wird durch Verordnung bestimmt werden.

§ 3. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 6ten Juni 1855.

Johann.



Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

N^o. 34) Verordnung,

die Erbauung einer Eisenbahn von Leipzig an die Sächsisch-Preussische Landesgrenze in der Richtung nach Weißenfels betreffend;

vom 7ten Juni 1855.

Unter Bezugnahme auf § 1 und § 2 des Gesetzes, die Abtretung von Grundeigenthum zu nachbenannten Eisenbahnanlagen betreffend, vom 6ten Juni 1855 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1855, Seite 92) wird von dem Ministerium des Innern Nachstehendes verordnet:

§ 1. Das Gesetz vom 6ten Juni 1855 tritt für die daselbst im § 1 unter 1 erwähnte Eisenbahnanlage von Leipzig bis an die Sächsisch-Preussische Grenze in der Richtung nach Weißenfels mit der Publication gegenwärtiger Verordnung in Wirksamkeit.

§ 2. Bei der Expropriation selbst haben, sowohl was das Verfahren im Allgemeinen, als die dießfalls von den Straßenbau-Commissionen und Taxatoren zu befolgenden Grundsätze anlangt, diejenigen Bestimmungen zum Anhalten zu dienen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3ten Juli 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Seite 374), sowie beziehentlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14ten März 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Seite 72) und vom 5ten März 1844 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 122) enthalten sind.

1855.

17

§ 3. Die in Angriff zu nehmende Eisenbahn wird von Leipzig aus zunächst folgende Flurbezirke:

Leipzig,
Reudnitz,
Peterscher Markt,
Pflaffendorf,
Gutrigsch,
Gohlis,
Möckern,
Lindenau, *
Leutsch

berühren, und es haben die oben angezogenen Gesetze und Bestimmungen auf diese Flurbezirke und die innerhalb derselben von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke Anwendung zu leiden.

Ueber die Fortführung der Eisenbahn von Leutsch ab wird künftig weitere Verordnung erfolgen.

Dresden, den 7ten Juni 1855.

Ministerium des Innern.
Frb. von Beust. •

Demuth.

Letzte Abfendung: am 14ten Juni 1855.